



**Kleine Anfrage der GLP-Fraktion
betreffend Schwammstadt im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 3766.1 - 17775)

Antwort des Regierungsrats
vom 22. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juli 2024 hat die GLP-Fraktion die Kleine Anfrage betreffend Schwammstadt im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3766.1 - 17775) eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Zurzeit wird der Massnahmenplan zur Klimastrategie durch das Amt für Umwelt (AFU) erarbeitet. Wie wird das Konzept der Schwammstadt in diesem Massnahmenplan aufgegriffen?*

Im Rahmen der Energie- und Klimastrategie wurde eine Massnahme zur Förderung des klimaangepassten Wassermanagements im Siedlungsgebiet entwickelt. Sie nutzt das «Schwammstadtprinzip», um vor den Folgen des Klimawandels wie Hitze und Starkregen zu schützen. Diese Massnahme soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt werden. Ziel ist es, die Gemeinden für das Thema «Schwammstadt» zu sensibilisieren und Schwammstadtprojekte zu unterstützen. Dazu sollen gute Beispiele zuhanden von Gemeinden und Planenden aufgezeigt und – basierend auf einer Analyse des Handlungsbedarfs – neue Instrumente entwickelt sowie Beratungsangebote geschaffen werden. Die Umsetzung ist ab 2025–2030 vorgesehen. Der Regierungsrat wird die Energie- und Klimastrategie im Herbst diesen Jahres beraten und verabschieden.

2. *Der Kanton erlässt Musterbauvorschriften für die Gemeinden. Wird darin das Konzept der Schwammstadt aufgegriffen und wenn ja, wie?*

Die Musterbauordnung der Baudirektion vom 4. April 2023 sieht folgende Inputs für die Gemeinden zum Thema «Schwammstadt / ökologischer Ausgleich» in ihren neuen Bauordnungen vor:

§38 **Ökologische Ausgestaltung / Ökologischer Ausgleich**

¹ Dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ist im gesamten Planungs- und Bauwesen auf allen Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.

² Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, bei Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie bei Mehrfamilienhäusern, die neu erstellt werden, kann der Gemeinderat im Interesse des Klimaschutzes Auflagen zur Setzung, Materialisierung, Bepflanzung, Belichtung und Besonnung von Bauten und Anlagen machen.

³ Im Rahmen der Umgebungsgestaltung in den Fällen von Abs. 2 ist dem Bedarf nach ökologisch hochwertigen Natur- und Grünflächen Rechnung zu tragen. Neue Bäume sollen bevorzugt in nicht unterbauten Bereichen gepflanzt werden. Bei Pflanzungen in unterbauten Bereichen sind ausreichende Überdeckungen vorzusehen. Wege und Plätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Es sind mindestens ... % der Umgebungsfläche als ökologisch wertvolle Flächen zu gestalten und entsprechend zu pflegen.

⁴ Der Gemeinderat fördert auch bei anderen Bauvorhaben die Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten und Saatmischungen zur Begrünung des Siedlungsgebiets. In Zonen mit einer Grünflächenziffer ist der Gemeinderat berechtigt, entsprechende Auflagen zu machen. Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.

§40 **Dächer und Fassaden**

¹ Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als begehbare Terrassenfläche genutzt werden. Dies gilt auch bei Solaranlagen, es sei denn, die Solaranlage muss aus Gründen des Ortsbild- oder Denkmalschutzes in die Dachfläche integriert werden.

² Bei Neu- und Umbauten sind Glas- und Fassadenflächen von Gebäuden und Anlagen so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

In der Musterbauordnung wird der Begriff «Schwammstadt» nicht explizit erwähnt. Die Paragraphen 38 und 40 decken jedoch einen Grossteil des Prinzips ab.

Verschiedene Gemeinden haben in ihren neuen Entwürfen der Bauordnung detaillierte Ausführungen zur Thematik gemacht, andere weniger. Dies liegt in der Kompetenz der Gemeinden bzw. des kommunalen Souveräns, welcher die Bauordnung letztlich beschliesst.

3. *Die Stadt Zug ist im Bereich Schwammstadt bereits aktiv. Wie könnte der Kanton die anderen Gemeinden in dem Bereich unterstützen und Synergien zwischen den Gemeinden fördern?*

Die Unterstützung der Gemeinden im Bereich Schwammstadt ist bereits im Gang. So wurde das Thema durch die Gesamtleitung Genereller Entwässerungsplan (GEP) im Einzugsgebiet des GVRZ anlässlich der letztjährigen ERFA-Tagung der Verbandsmitglieder des GVRZ vom 21. September 2023 traktandiert. Die Stadtentwässerung Zug präsentierte damals den Zuger Verbandsgemeinden und der Gemeinde Neuheim sowie den Gewässerschutzfachstellen der Kantone Zug, Schwyz und Luzern verschiedene Schwammstadt-Objekte in der Stadt Zug. Zudem hat der Kanton das Anliegen eines klimaangepassten Managements von Regenwasser im Siedlungsraum mittels «Schwammstadtprinzip» – wie in der Antwort auf Frage 1 beschrieben – im Rahmen der Energie- und Klimastrategie aufgenommen. Obwohl es sich dabei um eine kommunale Aufgabe handelt, für welche die Gemeinden zuständig sind, ist es das Ziel, dass der Kanton mit den Gemeinden zusammenarbeitet und diese beratend unterstützt.

Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 2024